



CH-3003 Bern

wal

POST CH AG

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Herr lic. iur. Urs Paul Holenstein
Bundesrain 20
3003 Bern
Schweiz

Aktenzeichen:

Bern, 18. November 2024

Aussprachepapier: Technologie-Entscheid für die initiale Umsetzung der E-ID-Vertrauensinfrastruktur

Sehr geehrter Herr Holenstein

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit. Dem Bundesrat werden zwei Varianten zur Einführung der E-ID zur Entscheidung vorgelegt.

- Eine schrittweise Einführung, bei der Anfang 2026 zunächst eine E-ID ohne vollständigen Privatsphärenschutz (Unverknüpfbarkeit) eingeführt wird, die Mitte 2026 durch eine Version mit optimiertem Schutz ergänzt wird. Diese Variante wird vom EJPD (BJ) präferiert, da verschiedene andere Informatiklösungen (Organ- und Gewebespendenregister, Altersprüfung im Kontext des Jugendschutzes, elektronisches Patientendossier) bereits auf eine Einführung der E-ID per Anfang 2026 ausgerichtet sind.
- Eine einmalige Einführung Mitte 2026, bei der direkt eine E-ID mit vollständigem Privatsphärenschutz (inkl. Unverknüpfbarkeit) implementiert wird. Für die auf Anfang 2026 geplanten Projekte müssten bis zur Einführung der E-ID allenfalls Übergangslösungen zum Einsatz kommen.

Das EJPD (BJ) setzt bei beiden Varianten auf eine Lösung, die sowohl die internationale Interoperabilität als auch den grösstmöglichen Schutz der Privatsphäre berücksichtigt. Gemäss Antrag können beide Varianten mit den bereits gesprochenen Mitteln umgesetzt werden. Gleichzeitig ist das EJPD (BJ) daran, eine belastbare Kostenschätzung zu erarbeiten. Wie im Antrag an den Bundesrat ausgeführt, hat das EJPD in der Informationsnotiz vom 14. Juni 2024 festgehalten, dass zusätzliche Abklärungen (zu technische Fragen und zu den finanziellen Auswirkungen) für einen Technologie-Entscheid durch den Bundesrat erforderlich seien und die entsprechenden Angaben dem Bundesrat im Q4 2024 vorgelegt würden. Genauere Angaben zu den Kostenschätzungen und den technischen Abklärungen fehlen im vorliegenden Antrag aber. Wir beantragen vor diesem Hintergrund Folgendes:

Antrag 1

Das EJPD (BJ) wird beauftragt, das Ergebnis der Analyse mit einer Gegenüberstellung der Mehrkosten, Umsetzungsfragen und Risiken je Variante im Aussprachepapier zu vervollständigen.

Begründung:

Eine vergleichende Analyse der beiden Varianten bezüglich Kosten (Entwicklung, Betrieb, Migration), Vertrauensbildung, technischer Risiken und Auswirkungen auf die abhängigen Projekte ist für einen fundierten Bundesratsentscheid unerlässlich. Die im Aussprachepapier dargelegte Analyse ist noch unvollständig und erlaubt unseres Erachtens keine abschliessende Beurteilung der Varianten. Erste Hinweise deuten jedoch darauf hin, dass eine verschobene, einmalige Einführung Mitte 2026 mit optimiertem Datenschutz vorteilhaft sein könnte. Sie würde mehr Vertrauen in die staatliche E-ID schaffen sowie doppelte Entwicklungs- und Migrationskosten vermeiden. Des Weiteren entspräche dies der Lösung in Deutschland.

Auch die Auswirkungen einer Verzögerung auf die übrigen Projekte, die auf die E-ID als Authentifizierungsmittel zurückgreifen werden (Organ- und Gewebespendenregister, Altersprüfung im Kontext des Jugendschutzes in den Bereichen Film und Videospiele, Verwendung der E-ID beim elektronischen Patientendossier), müssen analysiert werden. Erst gestützt auf diese Informationen wird der Bundesrat unseres Erachtens den vorliegenden technischen Entscheid fällen und über den Einführungszeitpunkt befinden können. Wir bitten Sie, die ermittelten Mehrkosten für die beiden Varianten bei den finanziellen Auswirkungen (Ziff. 4) auszuweisen und einen allfälligen Bedarf von Zusatzkrediten (vgl. Antrag 2) festzuhalten. Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen.

Bemerkungen und Fragen:

- Sollten sich aus den Kostenschätzungen ein Bedarf nach einem Zusatzkredit (Erhöhung Verpflichtungskredit) ergeben, bitten wir Sie, rasch die nötigen Vorkehrungen zu unternehmen, um einen solchen Zusatzkredit dem Parlament zu unterbreiten. Gerne beraten wir Sie hier bei Bedarf.
- BRA (S. 2): Ist unsere Annahme korrekt, dass die auf Seite 2 erwähnten Forschungsarbeiten sich auf die Finanzierung von Ressortforschung, also Forschung zum Zweck der Erfüllung der vorliegenden Arbeiten des Amtes, beschränken (keine Subventionierung)?

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzverwaltung

Martin Walker
Vizedirektor - Leiter Ausgabenpolitik